

Amtliche Bekanntmachung

Rattenbekämpfung in der Gemeinde Groß Wittensee

Aufgrund des § 4 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 09.09.2014 wird für ein Teilgebiet der Gemeinde Groß Wittensee die Durchführung einer Rattenbekämpfung **vom 28. September bis 18. Oktober 2020** angeordnet.

1. Die Rattenbekämpfung ist auf den bebauten und unbebauten Grundstücken in folgenden Straßen durchzuführen:
Am Blocksberg, Am Mühlenberg, Börn, Bürgermeisterkoppel, Damendorfer Straße H.-Nr. 1 bis 14a, Dorfstraße ab H.-Nr. 8, Eekholt, Eksaler Weg, Habyer Straße bis H.-Nr. 16, Ihsrader Kamp, Im Wiesengrund, Kirchenweg, Kirchhorster Weg bis H.-Nr. 11, Lehmborg, Moorweg, Mühlenstraße, Rendsburger Straße gerade H.-Nr. bis 26 und ungerade H.-Nr. bis 19b, Seeblick, Seeuferstraße, Wiesenweg
 2. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird angeordnet.
1. Die zur Bekämpfung Verpflichteten (§ 1 der Kreisverordnung) haben auf ihren Grundstücken zur Bekämpfung von Ratten nur Mittel und Verfahren zu verwenden, die von der zuständigen Bundesbehörde in einer Liste im Gesundheitsblatt bekannt gemacht worden sind. Durch die Rattenbekämpfung dürfen Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Auf die Auslegung von Bekämpfungsmitteln und Bekämpfungsgeräten ist deutlich sichtbar hinzuweisen. Bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.
sein.
 2. Die Verpflichteten haben nach einer Bekämpfung nach toten Ratten zu suchen. Gefundene tote Ratten sind unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann.
 3. Die Inhaber der Geschäfte, von denen die Bekämpfungsmittel (z.B. Apotheken, Baumärkte) bezogen werden, haben den Käufern einen Lieferschein auszustellen, aus dem das Datum der Abgabe, die Art und die Menge des Bekämpfungsmittels ersichtlich sein müssen. Die Verpflichteten haben diesen Lieferschein dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzuzeigen.
 4. Es ist von den Verpflichteten dafür zu sorgen, dass die Giftauslegestellen täglich bis 10.00 Uhr kontrolliert und die ausgelegten Bekämpfungsmittel bei Bedarf ergänzt oder erneuert werden. Um Unfälle durch Vergiftungen zu verhüten, sind die Giftköder möglichst verdeckt auszulegen und die Hausbewohner durch den Eigentümer über die Giftauslegestellen zu unterrichten.
 5. Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäuden erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen.

6. Zuwiderhandlungen bedeuten eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Begründung:

Im Bereich der Gemeinde Groß Wittensee kam es wiederholt an verschiedenen Stellen zu Rattensichtungen

Rattenbefall stellt u.a. aufgrund der Übertragung von Krankheiten sowie der starken Vermehrungstendenz eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Die Rattenbekämpfung ist daher anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, damit im Falle eines Widerspruches durch einen oder mehrere Einwohner begonnene Maßnahmen nicht erfolglos bleiben und eine Rattenbekämpfung im Falle des Unterliegens etwaiger Widerspruchsführer nicht wiederholt werden muss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Hüttener Berge, Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee Widerspruch einlegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 beantragen, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen.

**Amt Hüttener Berge
Der Amtsvorsteher
Ordnungsamt
Schulberg 6
24358 Ascheffel**

Im Auftrag

Baum